

WEITERE FESTSETZUNGEN:

16. Für die Baugrundstücke im 100 m- Bereich des südl. und östl. angrenzenden Kiefernwaldes werden folgende Auflagen zur Minderung der Waldbrandgefahr festgelegt:
- a) Anbringung von Prallblechen bzw. Funkenfängern an den Kaminen zur Verhinderung des Funkenfluges
 - b) Offenes Feuer im Freien ist untersagt, z.B. Grillroste, Verbrennen von Unrat usw.
 - c) Offene Feuerstellen (Kamin) innerhalb und außerhalb der Häuser sind unzulässig.
17. Der Detailplan für die verkehrsberuhigten Wohnstraßen ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
18. Garagen sind nur auf den im Plan dafür vorgesehenen Flächen zulässig.



STADT HÖCHSTADT A.D. AISCH

BEBAUUNGSPLAN : HÖCHSTADT-SÜD III/1

NR. 30 / 7

M = 1 : 1 000

AUFGESTELLT AM : 25. 05. 1982

GEZ. HF / KM

GEÄNDERT AM :

GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES
LANDKREISES ERLANGEN - HÖCHSTADT

FÜR DIE PLANUNG : OLPP

ERLANGEN : 25. 05. 1982